

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/464
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Schul- und Bildungsausschuss

24.10.2012

Betreff: Kündigung sämtlicher bestehender Schülerverkehre zum Ende des Schuljahres 2012/13 und Neuorganisation der gesamten Schülerbeförderung in der Gemeinde Rosendahl zum Schuljahresbeginn 2013/14

FB/Az.: I/ 208.0

Produkt: 12/03.001 Grundschulen
13/03.002 Verbundschule
22/12.002 Öffentlicher Personennahverkehr

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

- I. Der Kreis Coesfeld wird beauftragt, sämtliche in der Gemeinde Rosendahl für die Schülerbeförderung bestehenden Linienverkehre zum Ende des Schuljahres 2012/13 zu kündigen.
 - II. Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche in der Gemeinde Rosendahl für die Schülerbeförderung bestehenden Freistellungsverkehre zum Ende des Schuljahres 2012/13 zu kündigen.
 - III. Die Verwaltung wird beauftragt, die gesamte Schülerbeförderung für die Rosendahler Schülerinnen und Schüler zu den Rosendahler Schulen ab dem Schuljahr 2013/14 für einen Zeitraum von 5 Jahren als Freistellungsverkehr neu auszuschreiben.
-

Sachverhalt:

- I. Anlass

Mit Beschluss vom 13. Juni 2012 hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl den Vorstandsvorsteher beauftragt, zusammen mit der Schulleitung die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit noch in 2012 ein endgültiger Beschluss über die Antragstellung auf Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule zum 1. August 2013 gefasst werden kann. Der Beschluss wird voraussichtlich in der Verbandsversammlung am 14. November 2012 gefasst werden.

Bei der Sekundarschule handelt es sich um eine gebundene Ganztagschule. Gebundener Ganztags bedeutet, dass sich der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebes unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr, erstreckt.

Parallel dazu wird die bisherige Verbundschule (Jahrgänge 6 – 10) auslaufend weitergeführt.

Für die Schülerbeförderung bedeutet dies ab dem Schuljahr 2013/14, dass die Schülerinnen und Schüler der auslaufenden Verbundschule wie bisher am frühen Nachmittag, in der Regel nach der 6. Schulstunde, nach Hause zu befördern sind.

Die zukünftigen Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule müssen jedoch an mindestens drei Tagen in der Woche um 15.00 Uhr bzw. später nach Hause befördert werden.

Es sind somit für die nächsten 5 Jahre an mehreren Tagen sowohl Rücktransporte nach Schulschluss der Verbundschule als auch nach Schulschluss der Sekundarschule durchzuführen. Zusätzliche Busfahrten werden zwangsläufig notwendig.

Dies wurde als Anlass genommen, die derzeitige Organisation der Schülerbeförderung insgesamt zu überdenken.

II. Verkehrsarten im Rahmen der Schülerbeförderung

Es wird im Rahmen der Schülerbeförderung zwischen den Verkehrsarten:

- Regionalverkehr,
 - Ortslinienverkehr,
 - Schülerspezialverkehr (Sonderlinienverkehr) und
 - freigestellter Schülerverkehr (Freistellungsverkehr)
- unterschieden.

Zum besseren Verständnis ist der Sitzungsvorlage eine Erläuterung zu den o.a. Verkehrsarten als **Anlage I** beigefügt.

III. Derzeitige Organisation der Schülerbeförderung im Bereich der Gemeinde Rosendahl

a) Grundschulen

Die Schülerinnen und Schüler, die eine der drei Rosendahler Grundschule oder die Verbundschule am Standort Osterwick besuchen, werden im Rahmen des Ortslinienverkehrs zur Schule befördert.

In Bereichen, die vom Ortslinienverkehr nicht erreicht werden, ist ein sog. Kleinbusverkehr eingerichtet, der als Freistellungsverkehr läuft.

b) Verbundschule

Für die Schülerinnen und Schüler, die aus Osterwick und Holtwick die Verbundschule am Standort Legden besuchen, ist im Jahr 2009 ein sog. Sonderlinienverkehr eingerichtet worden.

Die Schülerinnen und Schüler aus Darfeld werden im Rahmen eines Freistellungsverkehrs nach Legden befördert.

Die derzeitige Organisation der Schülerbeförderung im Gebiet der Gemeinde Rosendahl kann der **Anlage II** entnommen werden.

IV. Derzeitige Kosten der Schülerbeförderung

Bis einschließlich 2010 erfolgte die Abrechnung der gesamten Schülerbeförderung in einer Rechnung durch die Regionalverkehr Westmünsterland (RVM).

Für die Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung erhebt die RVM einen 10%igen Aufschlag für die Betriebsführung. Im Bereich der Kleinbusbeförderung beträgt der Aufschlag derzeit 6 %. Im Jahr 2010 betragen die Kosten für die Betriebsführung durch die RVM insgesamt rd. 30.000,00 €.

Die Gesamtkosten (Defizitabdeckung zuzüglich erworbener Schülertickets) betragen in

- 2006:	140.442,64 €
- 2007:	134.845,69 €
- 2008:	169.901,50 €
- 2009:	209.574,07 €
- 2010:	242.506,99 €

Eine Endabrechnung für 2011 liegt noch nicht vor. Voraussichtlich betragen die Gesamtkosten in 2011 285.177,98 € und in 2012 315.195,29 €.

a) Erläuterung zur Abrechnung des Ortslinienverkehrs und des Schülerspezialverkehrs (Sonderlinienverkehr)

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte in NRW Aufgabenträger des ÖPNV. In dieser Funktion sind sie zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Daher zahlt seit 2011 der Kreis Coesfeld die Kosten der Rosendahler Ortslinienverkehre sowie der Sonderlinienverkehre direkt an die RVM und lässt sich die von der RVM ausgewiesenen Kosten von der Gemeinde Rosendahl erstatten.

Hierbei werden der Ausgleichsbetrag gemäß § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW), den die RVM für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erhält, sowie die Einnahmen aus dem Erwerb der Schulwegjahreskarten/ Schülertickets angerechnet.

Wenn aufgrund der guten Auslastung der Linien nach Abzug der zuvor aufgeführten Einnahmen kein Defizit entsteht, müssen keine Kosten ausgeglichen werden. Dies war für 2011 für die Schülerbeförderung zum Schulstandort Legden der Fall. Am Gewinn partizipiert die Gemeinde Rosendahl nicht mehr.

Der vorgenannte Ausgleichsbetrag wurde bis einschließlich 2010 auf der Grundlage des § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und seit 2011 auf der Grundlage des § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) bewilligt. Höhe und Entwicklung des Ausgleichsbetrages können der **Anlage III** entnommen werden.

b) Erläuterung zur Abrechnung der Freistellungsverkehre

Die Abrechnung der sog. Freistellungsverkehre (Kleinbusbeförderung im Außenbereich des Ortsteils Osterwick, Beförderung der Darfelder Schüler zum Verbundschulstandort Legden sowie Beförderung der Schüler nach der Übermittagbetreuung von Legden aus Richtung Rosendahl) erfolgt weiterhin direkt mit der RVM. Fahrkarten werden hierfür nicht erworben und dementsprechend nicht angerechnet. Ein Zuschuss gemäß § 11a ÖPNVG NRW wird nicht gewährt.

V. Neuorganisation der Schülerbeförderung im Rahmen eines Freistellungsverkehrs

Für die Durchführung der Schülerbeförderung im Rahmen eines Freistellungsverkehrs sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Der Freistellungsverkehr kann den unterschiedlichen Bedürfnissen in den einzelnen Schuljahren unbürokratisch angepasst werden. Hierdurch lassen sich eventuell Kosten einsparen, da nicht mehr alle Haltestellen zwangsläufig angefahren werden müssen, wie dies bei der Schülerbeförderung im Rahmen des Ortslinienverkehrs notwendig ist
- Die Bestellung erfolgt durch die Gemeinde Rosendahl
- Die Gemeinde Rosendahl als Schulträger kann den Ablauf der Fahrten bestimmen
- Linienänderungen bedürfen keiner Genehmigung durch die Bezirksregierung
- Die Abfahrtszeiten können flexibel an das Unterrichtsende angepasst werden
- Der Bus kann von der Route abweichen, um Schülerinnen und Schüler, die nicht weit von der Strecke wohnen, mitzunehmen
- Im Rahmen freier Buskapazitäten können Schülerinnen und Schüler mitbefördert werden, auch wenn kein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht
- Die aufwendige Beschaffung, Ersatzbeschaffung und Verteilung von Fahrkarten entfällt, wodurch ein erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart werden kann. Anstelle von Fahrkarten gibt es von der Schule nur noch eine Liste mit den Namen der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler für das Busunternehmen
- Der 10%ige Aufschlag für die Betriebsführung durch die RVM (jährlich ca. 30.000 €) entfällt
- Im Gegenzug verzichtet die Gemeinde Rosendahl allerdings auf die Zuschüsse nach § 11a ÖPNVG NRW (Lt. Vorausberechnung für 2011 = 15.576,00 € und für 2012 = 19.665,00 €)

Aus den vorgenannten Gründen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die gesamte Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2013/14 als Freistellungsverkehr zu organisieren. Hierzu ist es erforderlich, alle bestehenden Ortslinienverkehre (Linien 691, 692, 693, 694 und 695) sowie den bestehenden Schülerspezialverkehr und Freistellungsverkehr zum Ende des Schuljahres 2012/13 zu kündigen.

Laut Mitteilung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) müssen Verkehrsleistungen auf den der RVM derzeit genehmigten und zur Direktvergabe gehörenden Linien, die ab dem Schuljahresbeginn 2013/14 nicht mehr als Linienverkehr

gefahren werden sollen, bis spätestens 6 Monate vor Schuljahresbeginn gekündigt sein. Hierfür sind entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien des Kreises (Finanzausschuss am 27. November, Kreisausschuss am 12. Dezember und Kreistag am 19. Dezember) erforderlich. Herr Tranel, Geschäftsführer des Zweckverbandes SPNV Münsterland, hat mitgeteilt, dass der Kreistag einen entsprechenden Beschluss fassen wird, wenn dies von der Gemeinde Rosendahl so gewünscht wird.

Die Freistellungsverkehre können von der Gemeinde Rosendahl mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden.

Für die Neuorganisation der gesamten Schülerbeförderung als Freistellungsverkehr ist eine EU-weite Ausschreibung erforderlich. Diese sollte für einen Zeitraum von 5 Jahren erfolgen, da die Anbieter eine gewisse Planungssicherheit benötigen und nach den 5 Jahren wegen des Auslaufens der Verbundschule wesentliche Änderungen eintreten werden.

VI. Zuständigkeit

Nach § 4 Ziffer II. Nr. 10 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl in der derzeit geltenden Fassung ist der Schul- und Bildungsausschuss zuständig für die Entscheidung über Angelegenheiten der Schülerbeförderung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Im Auftrage:

Fuchs
Produktverantwortliche

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

- Anlage I - Erläuterungen der zulässigen Verkehrsarten bei der Schülerbeförderung
- Anlage II - Derzeitige Organisation der Schülerbeförderung im Gebiet der Gemeinde Rosendahl
- Anlage III - Änderung in der Bezuschussung der Schülerfahrkarten